

Ergänzung zum Kapitel 2 Grundsätze

2.6 Bausersatz an Bushaltestellen

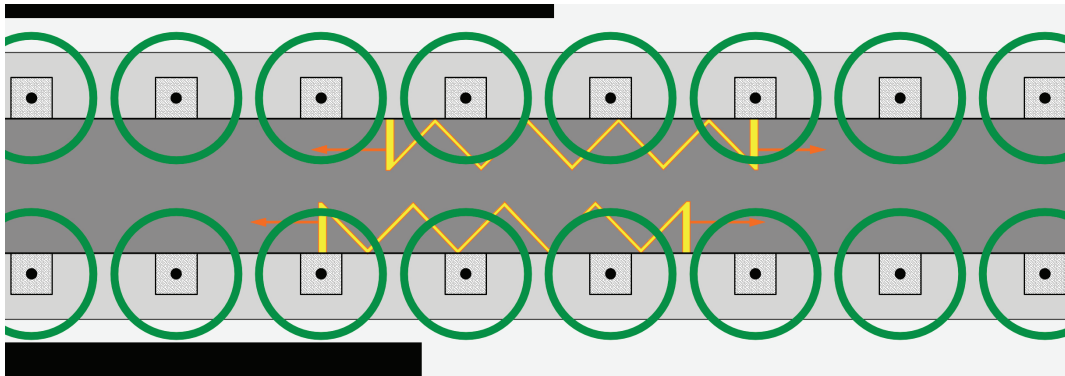
Interpretation und Definition

- Für Bäume an Haltestellen gelten die Masse der Gestaltungs-Standards 8, Haltestellen. An Trolleybushaltestellen sind zwingend die Vorgaben gemäss Trolleybus-Gesetz TrG einzuhalten.
- Räume für Behinderte für den Einstieg und Zugang zur Haltestelle sind zwingend freizuhalten. Beim Aufmerksamkeitsfeld (1. Türe) und beim Behinderteneinstieg (Tram 3. Türe, Bus 2. Türe) dürfen keine Bäume gepflanzt werden.
- Der Ersatz von Einzelbäumen erfolgt, wenn bestehende Bäume alters- oder krankheitsbedingt abgehen und gilt als Neupflanzung.
- Neupflanzungen müssen den Nutzungsbedürfnissen im Stadtraum entsprechen.

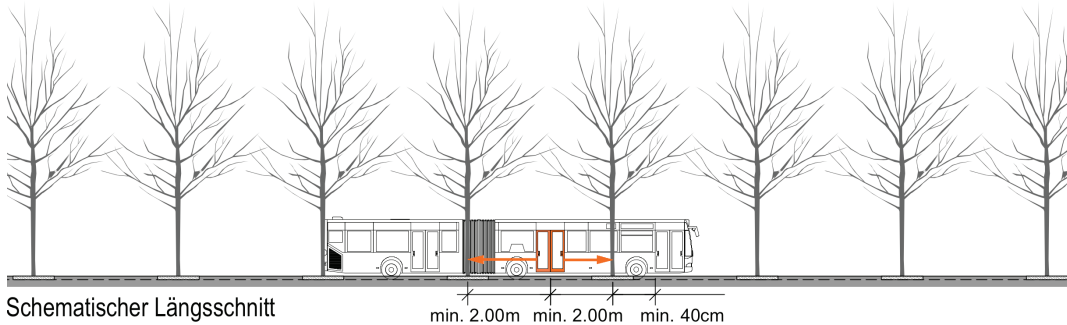
Ausnahme Bäume einer bestehenden Baumreihe

- Werden Bäume einer bestehenden Baumreihe alters- oder krankheitsbedingt ersetzt, die näher an der Haltekante liegen als in den Grundsätzen für Neupflanzungen vorgesehen, gelten die folgenden Mindestabstände (parallel bzw. entlang der Haltekante gemessen, vom Stamm bis zur Mittelachse der Tür):
 - Bäume im Bereich der 2. Türe (Manövrierbereich von Behinderten): 2.00m
 - Bäume im Bereich der übrigen Türen: Türbreite plus Zuschlag von 40cm
- Um diese Abstände realisieren zu können, werden die folgenden beiden Optionen (siehe nachfolgende Abbildungen) in der vorgegebenen Reihenfolge geprüft:
 1. Leichte Verschiebung der Bushaltestelle selbst
 2. Leichte Verschiebung der Ersatzpflanzungen
- Sind diese beiden Verschiebungsoptionen bei bestehenden Baumreihen überprüft worden und wurde dabei keine Lösung gefunden, so gelten die Masse für Neupflanzungen.

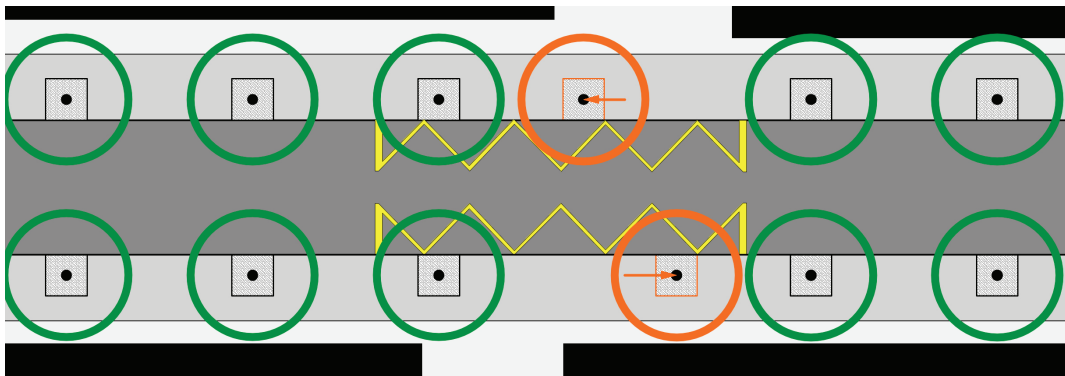
Leichte Verschiebung der Haltestelle selbst



Schematische Situation



Leichte Verschiebung der Ersatzpflanzungen



Schematische Situation

